

Kurztitel

Gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 55/2001 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 41/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.02.2024

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Text

§ 3. (1) Die gemeinsame Versteuerung hat jene bezugsauszahlende Stelle vorzunehmen, die den höheren steuerpflichtigen Bezug auszahlt.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat bei Vorliegen von Bezügen und Vorteilen aus inländischen Pensionskassen oder von Bezügen aus betrieblichen Kollektivversicherungen im Sinne des § 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 die gemeinsame Versteuerung immer von jener Stelle zu erfolgen, die eine Pension oder einen Vorteil aus einem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 2 auszahlt. Bei mehreren derartigen Bezügen hat die gemeinsame Versteuerung jene bezugsauszahlende Stelle vorzunehmen, die den höheren steuerpflichtigen Bezug auszahlt.

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2024

Gesetzesnummer

20001157

Dokumentnummer

NOR40260316